

# Bekanntmachung

## über die Auslegung des Planentwurfes für die Änderung eines Bebauungsplanes

- I. Der Gemeinderat der Gemeinde Weyarn hat am 07.12.2017 beschlossen, für das Gebiet „**Bauhof und Wertstoffhof**“

das wie folgt umgrenzt ist: Wald- und Wiesenflächen (Fl.Nrn. 31 T, 32 T, 32/1 T, 33 T und 34 T jeweils Gemarkung Wattersdorf und Fl.Nrn. 417, 420 T und 421 jeweils Gemarkung Holzolling) – Kreisstraße MB 18 (Fl.Nr. 15 Gemarkung Wattersdorf und Fl.Nr. 418 T Gemarkung Holzolling)

und folgende Grundstücke umfasst: Fl.Nrn. 15 T, 31 T, 32 T, 32/1 T und 33 T jeweils Gemarkung Wattersdorf sowie Fl.Nrn. 418 T, 419, 419/1 und 420 T jeweils Gemarkung Holzolling

den bestehenden Bebauungsplan **Nr. 58 „Bauhof und Wertstoffhof“** zu ändern (beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Abs. 4 BauGB im Verfahren der Innenentwicklung nach § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB).

Ein Planentwurf einschließlich Begründung ist vom Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München, Arnulfstraße 60, 80335 München, ausgearbeitet worden.

- II. Der Planentwurf einschließlich Begründung wurde am 08. Februar 2017 vom Gemeinderat gebilligt.

- III. Der Entwurf mit Begründung liegt in der Zeit **vom 23.02.2018 bis 23.03.2018** in der Gemeindeverwaltung Weyarn, Ignaz-Günther-Straße 5, Erdgeschoss, Zimmer-Nr. 1, öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter der Adresse [www.weyarn.de](http://www.weyarn.de) eingestellt.

Gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gemäß § 2 a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden können.

Weyarn, 15.02.2018



GEMEINDE WEYARN

Wöhr

Erster Bürgermeister

ausgehängt am: 15.02.2018  
abgenommen am: 26.03.2018